

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rolf Polle (SPD) vom 15. 11. 93

und Antwort des Senats

Betr.: Hamburg — fahrradfreundlich? (7)

Wie in der Presse berichtet, werden in den nächsten Monaten an verschiedenen Stellen größere Baustellen den Verkehr in Hamburg beeinträchtigen. Während für den Autoverkehr stets Ausweichmöglichkeiten ausgeschildert werden, müssen Radfahrer/innen immer noch häufig absteigen bzw. unzumutbare Umwege in Kauf nehmen.

Verschiedene Bezirksversammlungen in Hamburg (z. B. Beschluß der Bezirksversammlungen Eimsbüttel vom 26. März 1992 und Nord vom 24. Oktober 1991) haben sich dafür ausgesprochen, daß es in Zukunft keine Absteigeverpflichtung für Radfahrer/innen bei Baustellen mehr geben und — befahrbare — Alternativstrecken geschaffen werden sollen, im Zweifel auch zu Lasten des Autoverkehrs. Damit soll die Benachteiligung des Radverkehrs aufgehoben und das Fahrradfahren als umweltfreundliche Fortbewegungsart gefördert werden.

Dies vorausgeschickt, frage ich den Senat:

1. *Gibt es, angeregt durch die Beschlüsse auf Bezirksebene, Überlegungen, für das gesamte Stadtgebiet auf Absteigeverpflichtungen zu verzichten und befahrbare Ausweichstrecken in Baustellenbereichen zu schaffen?*

Wenn ja:

- a) *Wie sehen diese aus?*
- b) *Werden entsprechende Regelungen auch bei den jetzt anstehenden Baumaßnahmen angewandt werden?*

Wenn nein: Warum nicht?

Der Senat hat zu dem Grundthema der Anfrage bereits mehrfach Stellung genommen, siehe hierzu z. B. Antworten auf die Schriftlichen Kleinen Anfragen unter den Drucksachen 14/2523, 14/2542 und 14/4363. Zusammenfassend gilt folgendes: Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer nach § 45 Absatz 6 StVO von der zuständigen Behörde Anordnungen darüber einholen, ob und ggf. wie der Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und wie im Bedarfsfall Umleitungen zu kennzeichnen sind. Die Behörden sind bemüht, Eingriffe und Einschränkungen insgesamt so kurz und erträglich wie möglich zu gestalten und dabei die Bedürfnisse aller Gruppen von Verkehrsteilnehmern angemessen zu berücksichtigen; dazu gehört insbesondere auch die Einbeziehung der besonderen Belange von Fußgängern und Radfahrern. Der Entscheidung der Behörde geht in aller Regel ein Abwägungsprozeß voraus, in dem folgende Punkte zu beachten sind:

- Stärke der verschiedenen Verkehrsarten
- vorhandene und verbleibende Verkehrsräume
- örtliche Besonderheiten
- Jahreszeit
- voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung
- Möglichkeiten von Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen
- Kosten von Ersatzmaßnahmen
- Zumutbarkeit
- Verhältnismäßigkeit.

Die Straßenverkehrsbehörden sind angewiesen, bei der Führung des Radverkehrs in Baustellenbereichen Lösungen auszustreben, die es ermöglichen, daß Radfahrer ohne größere Umwege und

ohne abzusteigen ihr Ziel erreichen können. Dies ist jedoch immer abhängig von den Gegebenheiten des Einzelfalles und daher nicht in jedem Fall realisierbar. Einen generellen Verzicht auf die Absteigeverpflichtung, wie Bezirksversammlungen sie gewünscht haben, und prinzipiell alternative Ausweichstrecken kann es insofern nicht geben.

2. *Auch private Bauträger schränken durch Arbeiten im Hoch- und Tiefbau häufig die Benutzbarkeit von Rad- und Fußwegen ein.*

a) *Welche Verfahrensvorschriften für die Regelung des Fahrradverkehrs im Baustellenbereich privater Bauunternehmer gibt es?*

Dieselben wie für andere Arbeitsstellen.

b) *Wie werden die Einhaltung dieser Vorschriften durch die zuständigen Behörden überwacht und eventuelle Verstöße sanktioniert?*

Baustellen werden im Rahmen des personell Möglichen überwacht, festgestellte Ordnungswidrigkeiten verfolgt.

c) *Gibt es auch hier — entsprechend 1. — Überlegungen, zukünftig befahrbare Alternativstrecken vorzuschreiben?*

Siehe Antwort zu 1.